

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Kommunalwahl 2009 - Wahlprüfung
In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch des
Herrn Jürgen Schuiszill, Köln, Einspruchsführer,
gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeister-, Rats- und Bezirksvertretungswahl in Köln
am 30. August 2009**

Beschlussorgan
Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Wahlprüfungsausschuss	24.11.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	17.12.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch des

Herrn Jürgen Schuiszill, Köln, Einspruchsführer,

vom (ohne Datum), eingegangen am 08.10.2009, gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeister-, Rats- und Bezirksvertretungswahl in Köln am 30. August 2009 wird beschlossen:

Der Wahleinspruch ist unbegründet. Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses % _____	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**A.) Sachverhalt:**

Mit undatiertem Schreiben, beim Wahlleiter eingegangen am 8. Oktober 2009, hat der Einspruchsführer zu seinem Einspruch im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

1. Bei der Bundestagswahl sei es aufgrund eines Produktionsfehlers des beauftragten externen Dienstleisters zum Versand von fehlerhaften Briefwahlunterlagen (Stimmzetteln) gekommen. Dieser Dienstleister habe auch die Briefwahlunterlagen zur Kommunalwahl produziert und versandt. Da die Wahlkreiseinteilung im Rahmen der Kommunalwahl wesentlich kleinteiliger gewesen sei als bei der Bundestagswahl und die Ergebnisse in den 45 Wahlkreisen für die Wahl des Rates der Stadt Köln teilweise sehr knapp ausgefallen seien, hätte ein vergleichbarer Produktions- und Versandfehler Auswirkungen auf das Ergebnis der Kommunalwahl haben können. Konkret würden im Wahlkreis 45 (Neubrück/Ostheim) bereits acht fehlerhaft versandte Briefwahlunterlagen ggf. ausreichen, um Einfluss auf die Sitzverteilung im Rat der Stadt Köln zu haben. Der Einspruchsführer führt weiter aus, dass ihm Einzelfälle aus dem Nachbarwahlkreis Merheim/Höhenberg bekannt seien, wo Briefwähler bzw. Briefwählerinnen den falschen Stimmzettel für den Wahlkreis Neubrück/Ostheim erhalten haben sollen.

2. Der Einspruchsführer bemängelt darüber hinaus, dass Nachzählungen nicht öffentlich erfolgt seien. Dies verstoße gegen den Grundsatz, dass sämtliche Wahlhandlungen öffentlich zu erfolgen haben.

3. Ferner stützt der Einspruchsführer seinen Einspruch darauf, dass es eine deutlich schlechtere Rücklaufquote von Briefwahanträgen gegeben habe. Es handele sich um über 160 Briefwahanträge. Insbesondere sei hierbei zu berücksichtigen, dass es aufgrund von Versäumnissen der Stadt Köln und der Deutsche Post AG zu einer verspäteten Zustellung von Wahlunterlagen gekommen sei.

B.) Rechtliche Würdigung:

1.) Der vorliegende Wahleinspruch ist am 8. Oktober 2009 beim Wahlleiter schriftlich eingegangen und enthält eine Begründung. Der Einspruch ist damit form- und fristgerecht erklärt worden. Der Einspruchsführer ist auch wahlberechtigt für das Wahlgebiet und somit einspruchsberechtigt. Der Einspruch ist damit zulässig.

II.) Der Einspruch ist jedoch unbegründet. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Zu A.) 1.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es bei der Produktion der Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahl 2009 zu Fehlern durch den beauftragten externen Dienstleister gekommen ist, die zu relevanten Wahlfehlern hätten führen können.

Wäre ein Produktionsfehler, wie er bei der Bundestagswahl vorgekommen ist, auch bei der Kommunalwahl passiert, so hätte es eine entsprechende Beschwerdelage (wie auch bei der Bundestagswahl) gegeben. Denn unabhängig davon, dass die Wahlkreiseinteilung bei der Kommunalwahl im Vergleich zur Bundestagswahl ungleich kleinteiliger war (im Verhältnis 45 zu 4 Wahlkreisen), so waren die jeweiligen Druck- und Versandaufträge ähnlich dimensioniert. Ein Versand von mehreren hundert oder tausend falschen Briefwahlunterlagen wäre umgehend aufgefallen und hätte Steuerungsmaßnahmen zur Schadensbegrenzung nach sich gezogen, wie sie zur Bundestagswahl erfolgreich vorgenommen worden sind.

Hinzu kommt, dass die Verfahrensabläufe bei der Produktion der Briefwahlunterlagen für die Bundestagswahl aus technischer Sicht vom Verfahren bei der Produktion der Briefwahlunterlagen zur Kommunalwahl in einem entscheidenden Punkt unterschiedlich waren. Der Fehler im Rahmen der Bundestagswahl beruhte auf einer fehlerhaften manuellen Zuführung von Stimmzetteln (Offsetdruck) – die überwiegend aus dem Wahlkreis 96 (Köln III) und zu einem kleineren Teil aus dem Wahlkreis 95 (Köln II) stammten – für einen Druckauftrag, der aus-schließlich Briefwahlunterlagen für den Wahlkreis 94 (Köln I) enthielt. Bei der Produktion der Briefwahlunterlagen zur Kommunalwahl umfassten die jeweiligen Druckaufträge dagegen sämtliche Wahlkreise. Die zugehörigen Stimmzettel wurden allerdings nicht manuell zugeführt sondern im Kuvertierprozess automatisiert gedruckt (Laserdruck, 2-Kanal-Verfahren) und zugeführt. Diese produktionstechnische Besonderheit beruht auf der Vielzahl von Wahlkreisen zur Kommunalwahl und der damit verbundenen hohen Anzahl an Stimmzettelvarianten. Zu einem Fehler, wie bei der Bundestagswahl konnte es bereits aus technischen Gründen nicht kommen.

Daneben sind auch bei der zentralisiert durchgeführten Auszählung sämtlicher Briefwahlbezirke zur Kommunalwahl in der Kölnmesse am 30. August 2009 keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen gewesen, die auf eine Fehlproduktion oder anderweitige Fehler bei der Briefwahl schließen ließen.

Eine pauschale Geltendmachung, Wählerinnen und Wähler (im Übrigen eines anderen Wahlkreises) hätten nicht zutreffende Stimmzettel mit ihren Wahlunterlagen erhalten, kann einen Wahlspruch nicht ausreichend begründen. Es fehlt bereits an einer hinreichenden Grundlage, die Auswirkungen dieses behaupteten Fehlers substantiell prüfen zu können. Mangels einer konkret nachvollziehbaren Auswirkung kann demnach auch nicht ein gesamtes Wahlergebnis in Zweifel gezogen werden.

Gleichwohl ist aufgrund des Einspruchs eine Überprüfung der durch die Wahlvorstände für ungültig erklärten Stimmzettel durchgeführt worden. Hierbei ist z.B. für den Wahlkreis 45 festgestellt worden, dass keine Stimmzettel für ungültig erklärt worden sind, weil sie aus einem falschen Wahlkreis stammten.

Mit der vorgetragenen Einspruchsbegründung lässt sich demnach ein Wahlfehler nicht feststellen.

zu A.) 2:

Soweit der Einspruchsführer rügt, dass im Rahmen der Feststellung des amtlichen Endergebnisses der Kommunalwahl nicht-öffentliche Nachzählungen durchgeführt worden wären, ist der Einspruch unbegründet. Es entspricht der gefestigten Spruchpraxis im Wahlprüfungsverfahren, dass nur solche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen erheblich sind, die Auswirkungen auf die Sitzverteilung in der jeweiligen Vertretung haben können (sog. Mandatsrelevanz). Dies ist hier aber nicht der Fall. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit hätte auf die Verteilung der Sitze in der Vertretung keinen Einfluss.

Der Einspruch ist in diesem Umfang wegen der mangelnden Mandatsrelevanz gemäß § 40 Abs. 1 lit. b KWahlG unbegründet.

zu A.) 3:

Die Rüge bezieht sich auf Vorkommnisse bei der Übermittlung von Wahlscheinanträgen durch die Deutsche Post AG an die Stadt Köln. Betroffen waren hiervon ausschließlich Wahlscheinanträge, die unfrankiert bei der Deutschen Post aufgegeben worden sind. Allerdings ist bereits in der Wahlbenachrichtigung ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass Wahlscheinanträge bei einer postalischen Übersendung ausreichend zu frankieren sind.

Durch einen individuellen Fehler eines Mitarbeiters der Deutsche Post AG sind 1.661 dieser unfrankierten Wahlscheinanträge erst am Freitag, dem 28. August 2009, beim Wahlamt der Stadt Köln angeliefert worden, obwohl einzelne Anträge bereits zum Teil deutlich vorher bei der Deutsche Post AG aufgegeben worden waren. Nach Bekanntwerden dieses Fehlers bei der Deutsche Post AG sind – aufgrund der Nähe zum eigentlichen Wahltag – alle betroffenen Anträge durch das Wahlamt umgehend verarbeitet und noch am selben Tag im Auftrag der Stadt Köln durch einen Kurierdienst an die betroffenen Briefwähler und Briefwählerinnen ausgeliefert worden. Andernfalls wäre eine rechtzeitige Zustellung, z.B. durch die Deutsche Post AG, nicht mehr gewährleistet gewesen. Nach bisherigem Kenntnisstand ist die Auslieferung dieser Briefwahlunterlagen für den Bereich Köln am Freitag, den 28. August 2009, vollständig abgeschlossen worden. Als begleitende Maßnahme ist mit der Deutsche Post AG zudem eine Sonderzustellung von Wahlbriefen an das Wahlamt für den Wahlsonntag vereinbart worden. Danach sind alle Wahlbriefe, die in den Samstags- und den Sonntagsleerungen enthalten waren, noch am Wahlsonntag an das Wahlamt der Stadt Köln geliefert worden.

Es liegen keine rechtlich belastbaren Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang Wählerinnen und Wähler aufgrund des beschriebenen Sachverhalts nicht mehr rechtzeitig ihre Briefwahlunterlagen erhalten haben. Vor allem liegen keine Zahlen darüber vor, ob diese Wahlberechtigten dann auch nicht mehr am Wahlsonntag im Wahllokal wählen gehen konnten. Die vom Einspruchsführer behauptete, deutlich schlechtere Rücklaufquote der Briefwahlunterlagen (gemeint sind wahrscheinlich die Wahlbriefe im Wahlbezirk 45) in einer Größenordnung von 160 Stück lässt jedenfalls keine Rückschlüsse darauf zu. Denn es ist eine gesicherte Erkenntnis aus allen vorhergehenden Wahlereignissen, dass immer ein gewisser Anteil an beantragten und auch zugesandten Briefwahlunterlagen nicht zur Stimmabgabe genutzt wird.

So haben im Wahlbezirk 45 1.626 Wahlberechtigte einen Wahlscheinantrag gestellt. Hiervon haben 1.466 Wahlberechtigte auch einen Wahlbrief abgegeben (160 weniger als beantragt). Dies entspricht einer Rücklaufquote von 90,2 %. Diese Quote liegt höher als die gesamtstädtische Rücklaufquote zur Kommunalwahl in 2009, die bei 88,4 % liegt. Im Vergleich zu den korrespondierenden Ergebnissen zur Kommunalwahl 2004 liegen beide Werte unterhalb der dort erreichten Rücklaufquoten (Wahlkreis 45 = 93,8%; gesamtstädtisch = 93,7 %). Der Rückgang der Rücklaufquoten entspricht damit leider einem allgemeinen Trend.

Auch die Rücklaufquoten für die Wahlbriefe zur Europawahl 2009 und zur Bundestagswahl 2009 sind im Vergleich zu den 2004 bzw. 2005 erzielten Ergebnissen niedriger. Zudem unterliegt das Wahlbriefaufkommen von Wahl zu Wahl erheblichen Schwankungen und viele Wählerinnen und Wähler nutzen den Wahlschein (Briefwahlunterlagen) zur Wahl im Wahllokal und nicht zwingend zur Durchführung der Briefwahl.

Unabhängig davon begründet der vorgenannte Fehler der Deutsche Post AG aber auch keinen Wahlfehler im Sinne des Wahlprüfungsrechts. Es gehört zur gefestigten Spruchpraxis des Deutschen Bundestags in Wahlprüfungsangelegenheiten, dass das Risiko von Verspätungen oder des Verlusts von Wahlunterlagen auf dem Postweg grundsätzlich vom Antragsteller zu tragen ist (vgl. Bundestagsdrucksachen 10/557, Anlage 6; 10/3029, Anlage 4; 11/1805, Anlage 18; 12/1002, Anlage 60; 13/3927, Anlage 24; 16/3600 Anlage 18). Die vorgenannten Stellungnahmen (Bundestagsdrucksachen) der Wahlprüfungsausschüsse des Deutschen Bundestags beziehen sich auf den Umstand, dass der Antrag für die Erteilung eines Wahlscheins bei der Gemeindebehörde zu stellen ist. Daraus wird gefolgert, dass es den Antragstellern obliegt, für den rechtzeitigen Zugang des Antrags bei der Gemeindebehörde zu sorgen. Beauftragt der bzw. die Wahlberechtigte einen Dritten (z.B. die Deutsche Post AG) mit der Beförderung des Antrags, so trägt er bzw. sie auch das einem solchen Vorgehen anhaftende Risiko. Der Gesetzgeber sieht deshalb alternative Möglichkeiten einer Beantragung von Wahlscheinen (und Briefwahlunterlagen) vor. Diese umfassen u.a. auch die persönliche Beantragung bei der Gemeindebehörde und die Möglichkeit, die Wahlunterlagen dort auch unmittelbar abzugeben; vgl. §§ 19, 20 Abs. 6 KWahlO. Diese Möglichkeiten werden auch von der Stadt Köln bei allen Wahlen angeboten.

Daneben liegen Wahlfehler nur dann vor, wenn Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung einer Wahl nicht eingehalten werden. Fehler bei der Vorbereitung und der Durchführung von Wahlen können aber regelmäßig nur von den amtlichen Wahlorganen oder von diesen beauftragten Dritten begangen werden (vgl. Bundestagsdrucksache 14/2761, Anlage 24; 16/3600, Anlage 18). Die Deutsche Post AG ist weder Wahlorgan, noch kraft Gesetz mit Aufgaben bei der Wahlorganisation betraut. Zudem bestehen bezüglich des postalischen Versands von Wahlscheinanträgen vom Wähler an das Wahlamt keine vertraglichen Beziehungen zwischen der Deutsche Post AG und der Stadt Köln bzw. dem Wahlleiter. Vertragliche Rechte und Pflichten bestehen nur zwischen dem Antragsteller/der Antragstellerin und der Deutsche Post AG im Rahmen des dort zustande gekommenen Postbeförderungsvertrags.

In der vorliegenden Konstellation sind zudem noch folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

- a.) Von dem vorgenannten Ereignis sind ausschließlich Wahlscheinanträge betroffen gewesen, die, entgegen der gesetzlich vorgesehenen Praxis und des ausdrücklichen Hinweises auf der Wahlbenachrichtigung, unfrankiert versandt worden sind. Die ordnungsgemäß frankierten Wahlscheinanträge sind innerhalb der üblichen Zustellfristen beim Wahlamt der Stadt Köln eingegangen.
- b.) Trotz dieser besonderen Situation hat die Stadt Köln unverzüglich alle möglichen und notwendigen Maßnahmen veranlasst, um den betroffenen Briefwählern und Briefwählerinnen gleichwohl noch eine Stimmabgabe am Wahltag zu ermöglichen. Neben den oben bereits genannten Maßnahmen ist eine umfangreiche Aufklärung der Kölner Bürger und Bürgerinnen über die örtlichen Medien erfolgt.

Aufgrund der geschilderten Ereignisse hat die Stadt Köln gemeinsam mit der Deutsche Post AG die organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen überarbeitet bzw. neu geschaffen, damit solche Fehler in Zukunft nicht mehr geschehen können. Bestandteil der getroffenen Maßnahmen ist u.a. eine Vereinbarung, die gewährleisten soll, dass auch unfrankierte Wahlscheinanträge in Zukunft ohne weitere Verzögerung an die Stadt Köln oder deren Beauftragte ausgehändigt werden.

Unabhängig von der Frage der Mandatsrelevanz gemäß § 40 Abs. 1 lit. b KWahlG liegt hier damit ebenfalls kein Wahlfehler vor.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

- 1 – Rechtliche Rahmenbedingungen der Wahlprüfung**
- 2 – Einspruch Herrn Jürgen Schuiszill**